

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



2016

Herausgegeben in Hildesheim am 14. Dezember 2016

Nr. 53

| Inhalt  | Seite |
|---|-------|
| 10.11.2016 - 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlag- und Fahrtkostenentschädigungen für Rats-, Ortsrats- und Ausschussmitglieder der Stadt Bad Salzdetfurth                       | 904   |
| 02.12.2016 - Hauptsatzung des Flecken Duingen   | 905   |
| 02.12.2016 - Satzung des Flecken Duingen über Aufwandsentschädigungen, Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag für die Mitglieder des Rates, von Ausschüssen des Rates sowie für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung) | 908   |
| 06.12.2016 - Öffentliche Zustellung an Herrn Ahmed Ali IDRIZ zuletzt wohnhaft gewesen in 31028 Gronau (Leine), Leintor 17   | 912   |
| 06.12.2016 - Öffentliche Zustellung an Herrn Hanen MOKHAR zuletzt wohnhaft gewesen in 31089 Duingen, Triftstraße 56   | 913   |
| 06.12.2016 - Öffentliche Zustellung an Herrn Omar WALED zuletzt wohnhaft gewesen in 31089 Duingen, Triftstraße 56   | 914   |
| 09.12.2016 - 5. Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine vom 09.12.2005 in der zurzeit gültigen Fassung der 4. Änderung vom 09.12.2015   | 915   |
| 09.12.2016 - 1. Änderung der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und über die Benutzung dieser Einrichtung in der Fassung vom 08.12.2006              | 917   |
| 09.12.2016 - Änderung der Anlagen I, II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)   | 918   |
| 09.12.2016 - 28. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine  | 920   |
| 09.12.2016 - 4. Änderung des Preisblattes des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung der 3. Änderung vom 11.12.2015  | 921   |
| 09.12.2016 - Inkrafttreten der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hildesheim „Senator-Braun-Allee West“  | 923   |
| 12.12.2016 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes SO 237 und der örtlichen Bauvorschrift SO 237 „Nordfeld“, Stadt Hildesheim   | 925   |
| 12.12.2016 - Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim Goslar Peine am 17. Januar 2017  | 927   |
| 13.12.2016 - Feststellung gemäß § 3 a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen in der Gemarkung Klein Ilde, Stadt Bockenem                                      | 928   |

### Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim  
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim  
E-Mail-Adresse: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)  
Ansprechpartnerin: Frau Käsler, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 - 1471, E-Mail: [Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de](mailto:Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de)  
Frau Hoffmann, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 - 1472, E-Mail: [Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de](mailto:Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de)

**1.Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlag- und**  
**Fahrtkostenentschädigungen für Rats- Ortsrats- und Ausschussmitglieder der Stadt**  
**Bad Salzdetfurth**

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und. § 44 Abs1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 10.11.2016 nachfolgende 1.Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlag- und Fahrtkostenentschädigungen für Rats- Ortsrats- und Ausschussmitglieder der Stadt Bad Salzdetfurth vom 29.11.2007 beschlossen:

**Artikel 1**

Es wird folgender Absatz eingefügt:

**§ 2a**

(1) Für die Wahrnehmung der kommunalpolitischen Tätigkeit anhand des internetbasiertes Ratsportals (ALLRISnet) und der Rats-App (ALLRISApp) und der damit im häuslichen Umfeld entstehenden Kosten (Internetentgelte und Zugangsinfrastuktur) erhalten die Ratsmitglieder eine pauschale Entschädigung von 10,00 € monatlich.

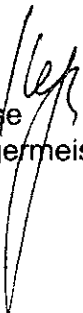
**Artikel 2**

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 01.11.2016 in Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 10.11.2016

Stadt Bad Salzdetfurth

Hesse  
Bürgermeister



## **Hauptsatzung des Flecken Duingen**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat des Flecken Duingen in seiner Sitzung am 08. November 2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Bezeichnung, Rechtsstellung**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Flecken Duingen“
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Leinebergland. Die bisherigen Gemeinden Capellenhagen, Coppengrave, Duingen, Fölziehausen, Hoyershausen, Lübbrechtsen, Marienhagen, Rott und Weenzen führen ihre Namen als Ortsteilbezeichnung (Gemeindeteilnamen) weiter.

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel, Verwendung**

- (1) Das Wappen hat folgendes Aussehen:  
In Silber auf grünem Hügel eine linksgewendete golden bewehrte blaue Taube mit grünem Palmenzweig im Schnabel, darüber in der rechten oberen Schildecke eine rote heraldische Rose mit goldenen Kelchblättern und Staubgefäßen
- (2) Die Flagge und das Banner zeigen das Wappen; die Farben sind blau und weiß.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Flecken Duingen Landkreis Hildesheim".
- (4) Eine Verwendung des Namens, der Bezeichnung und des Wappens zu nicht behördlichen Werbezwecken ist nur mit Zustimmung des Flecken Duingen zulässig.

### **§ 3**

#### **Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Gemeinderat, wenn der Vermögenswert 7.500 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Gemeinderat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500 Euro nicht übersteigt.
- (3) Der Gemeinderat legt durch Abgrenzungsbeschluss weitere Wertgrenzen fest. Er definiert den Umfang der Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 85 Absatz 1 Nr. 7 i.V. mit § 58 Absatz 3 NKomVG.

### **§ 4**

#### **Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

Bürgermeisterin oder Bürgermeister - das ist die dem Rat vorsitzende und den Flecken Duingen repräsentierende Person - werden bei deren Verhinderung durch bis zu zwei Abgeordnete vertreten.

Die Bezeichnungen lauten erste und zweite stellvertretende Bürgermeisterin bzw. erster und zweiter stellvertretender Bürgermeister.

- 2 -

## § 5

### **Gemeindedirektorin bzw. Gemeindedirektor**

Der Rat beschließt in der konstituierenden Sitzung über die Wahrnehmung des Amtes der Gemeindedirektorin bzw. des Gemeindedirektors im Rahmen des § 106 NKomVG.

## § 6

### **Einwohnerversammlungen**

- (1) Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner/innen über wichtige Angelegenheiten des Flecken Duingen.
- (2) Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner/innen in Einwohnerversammlungen für den Flecken Duingen rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Flecken Duingen. Dabei haben die Einwohner/innen Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## § 7

### **Beschwerden an den Gemeinderat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten des Flecken Duingen an den Gemeinderat zu wenden. Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor leiten an den Gemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Gemeinderat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor unterrichten die/den Antragsteller/in über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Gemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor entscheiden über die Unterrichtung des Gemeinderates.

## § 8

### **Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen und Verkündungen vollzieht der Samtgemeindebürgermeister.
- (2) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim verkündet. In der örtlichen Presse ergeht ein Hinweis auf das Internet.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Verkündung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzverkündung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen vorgenommen. Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind.

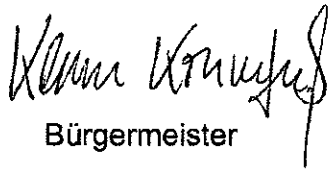
**§ 9**

**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01. November 2016 in Kraft.

Duingen, den 02. Dezember 2016

Flecken Duingen

  
Bürgermeister

  
Gemeindedirektor

**Satzung  
des Flecken Duingen  
über Aufwandsentschädigungen, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für  
die Mitglieder des Rates, von Ausschüssen des Rates sowie für  
ehrenamtlich Tätige  
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 55 i. V. m. § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 08.11.2016 die folgende Satzung beschlossen.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Ratsmitglieder und nicht dem Gemeinderat angehörende Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderates sowie ehrenamtlich Tätige erhalten für ihre Tätigkeit Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2  
Aufwandsentschädigungen**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **40,00 EURO**.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren, die ausschließlich das Ratsinformationssystem ALLRIS nutzen, erhalten monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 EURO und verzichtet somit auf die Zusendung gedruckter Einladungen und Protokolle (Ausnahme Haushaltspläne und -entwürfe, sowie Ausfertigungen, die das Format DIN A 4 überschreiten).
- (3) Ratsmitglieder, denen aufgrund der Wahrnehmung ihrer Mandatstätigkeit Aufwendungen für die Betreuung von Kindern entstehen, wird auf Antrag eine um **40,00 EURO** erhöhte Aufwandsentschädigung gewährt.

Ein Anspruch auf die Erhöhung besteht nicht,

- a. für die Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
  - b. wenn der Wohn- oder Lebensgemeinschaft weitere Personen angehören, die auch sonst bei An- oder Abwesenheit der oder des Ratsmitglieder an der Kinderbetreuung beteiligt sind,
  - c. soweit Kinder nicht ausschließlich mit Rücksicht auf die Mandatstätigkeit anderweitig betreut werden.
- (4) Neben den Entschädigungen nach Abs. 1 und 2 erhalten Ratsmitglied mit besonderen Funktionen folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:
- |   |                    |
|---|--------------------|
| a. Bürgermeisterin/Bürgermeister  | <b>290,00 EURO</b> |
| b. Stellvertretende Bürgermeisterin/<br>Stellvertretender Bürgermeister | <b>120,00 EURO</b> |
| c. Fraktionsvorsitzende   | <b>120,00 EURO</b> |

d. Mitglieder des Verwaltungsausschusses **40,00 EURO**

Werden mehrere der in nach a. bis d. genannten Funktionen von einer oder einem Ratsmitglied wahrgenommen, wird nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (5) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils für einen vollen Monat gewährt, auch wenn die Tätigkeit nur für einen Teil des Monats wahrgenommen wird.
- (6) Bei Ratsmitgliedern, die länger als drei Monate an der Wahrnehmung ihres Mandats gehindert sind, ruhen die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 bis 3 für die übrige Zeit mit 1/30 je Tag. Der ruhende Teil der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 wird an die jeweilige Vertreterin bzw. den Vertreter gezahlt.

### **§ 3 Sitzungsgeld**

- (1) Neben der Entschädigung nach § 2 erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme an Gemeinderats-, Verwaltungsausschuss-, Fachausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von **20,00 EURO** je Sitzung.
- (2) Die Zahl der entschädigungsfähigen Fraktionssitzungen wird auf 8 Sitzungen pro Jahr beschränkt. Abweichungen hiervon kann der Verwaltungsausschuss durch Beschluss zulassen.
- (3) Wird eine Sitzungsdauer von fünf Stunden überschritten oder finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, deren Dauer insgesamt fünf Stunden überschreitet, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Die Zahlung des Sitzungsgeldes entfällt, wenn ein Ratsmitglied weniger als 15 Minuten an einer Sitzung teilnimmt oder eine Sitzungsdauer von 15 Minuten unterschritten wird.
- (5) Für Besichtigungsfahrten von Ausschüssen wird nur dann ein Sitzungsgeld gezahlt, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dazu aufgefordert hat.

### **§ 4 Fahrt- und Reisekosten**

- (1) Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes, die den Ratsmitgliedern anlässlich der Teilnahme an den in § 3 Abs. 1 und 5 genannten Sitzungen entstehen, werden nicht erstattet.
- (2) Für genehmigte Dienstreisen und Besichtigungsfahrten in Orte außerhalb des Gemeindegebietes werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz mit der Maßgabe gezahlt, dass sich die Wegstreckenentschädigung nach § 4 Abs. 1b. dieser Satzung bestimmt. Über die Genehmigung beschließt der Verwaltungsausschuss.

### **§ 5 Verdienstaufschlag**

- (1) Den Ratsmitgliedern wird auf Antrag der durch die Teilnahme an den in § 3 Abs. 1 und 5 genannten Sitzungen entstehende Verdienstaufschlag bis zur Höhe von **30,00 EURO** je Stunde für höchstens acht Stunden je Tag ersetzt. Dies gilt für die Wahrnehmung der repräsentativen Vertretung der oder des Hauptverwaltungsbeamten durch die stellvertretenden Bürgermeisterinnen oder Landräte entsprechend.

- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zur Höchstgrenze nach Abs. 1 ersetzt.
- (3) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt werden. Diese wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt, maximal bis zur Höchstgrenze nach Abs. 1.
- (4) Der Verdienstaussfall nach den Abs. 1 bis 3 wird auch für Wegezeiten gezahlt, wobei im Grundsatz je ½ Stunde für An- und Abfahrt berechnet werden können. Längere Wegezeiten sind bei Antragstellung besonders zu begründen. Für Vorbesprechungen wird Verdienstaussfall nicht gezahlt.

## **§ 6**

### **Nachteilsausgleich**

- (1) Ratsmitglied, die keinen Anspruch auf Verdienstaussfall geltend machen können, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von **12,00 EURO** für höchstens acht Stunden je Tag gewährt, wenn sie im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft in Anspruch nehmen müssen, damit sie ihre Mandatstätigkeit in zumutbarer Weise wahrnehmen können. Die Hilfskraft darf der Familie nicht angehören.
- (2) Im Bereich der Haushaltsführung kann ein Nachteilsausgleich darüber hinaus auch dann gewährt werden, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen
  - mindestens ein Kind unter 14 Jahren,
  - eine Person über 67 Jahre oder
  - eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.
- (3) Der besondere Nachteil ist bei der Antragstellung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

## **§ 7**

### **Entschädigungen bei Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Amt der bzw. des Ratsmitglieder**

- (1) Ratsmitglieder, denen durch die Wahrnehmung eines Fortbildungsurlaubs nach § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG ein Verdienstaussfall entsteht, wird dieser auf Antrag und Nachweis bis zu der in § 5 Abs. 1 genannten Höchstgrenze erstattet.
- (2) Ratsmitglieder, denen durch die Wahrnehmung eines Fortbildungsurlaubs nach § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, werden diese auf Antrag bis zu **10,00 EURO** je Stunde, jedoch maximal bis zu **50,00 EURO** pro Tag, erstattet. § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 8**

### **Entschädigung von Ausschussmitgliedern, die nicht Ratsmitglied sind**

- (1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes. Das Sitzungsgeld beträgt **20,00 EURO** je Sitzung. § 3 Abs. 3 und 5 gelten entsprechend.
- (2) Ausschussmitgliedern, denen aufgrund der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit Aufwendungen für die Betreuung von Kindern entstehen, wird auf Antrag ein um **25,00 EURO** je Sitzung erhöhtes Sitzungsgeld gewährt. § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Daneben werden Verdienstaussfall, Nachteilsausgleich sowie Fahrt- und Reisekosten entsprechend den für Ratsmitglied geltenden Bestimmungen gewährt.



- (4) Angehörige der Verwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an ihm teilnehmen, erhalten keine Entschädigung nach dieser Satzung.

### § 9

#### Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalles erhalten folgende ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

|   |                 |
|---|-----------------|
| Gemeindedirektorin / Gemeindedirektor                                       | <b>200 Euro</b> |
| Stellvertretende Gemeindedirektorin /<br>Stellvertretender Gemeindedirektor | <b>150 Euro</b> |
| Ortsheimatpflegerin / Ortsheimatpfleger                                     | <b>80 Euro</b>  |
| Verwaltung der Gemeindebücherei   | <b>80 Euro</b>  |

### § 10

#### Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden monatlich gezahlt. Alle anderen Entschädigungen werden vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- (2) Soweit Zahlungen aufgrund dieser Satzung der Sozialversicherungs- oder der Steuerpflicht unterliegen, regeln die Empfängerinnen und Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2016 in Kraft.

Duingen, 02.12.2016

Flecken Duingen

  
Bürgermeister

  
Gemeindedirektor

FD 202  
Az.: (202) 33 60/20

## Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Verfügung des Landkreises Hildesheim, Fachdienst 202 -Ausländerangelegenheiten und Standesamtsaufsicht-, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, vom 22.11.2016, Aktenzeichen (202) 33 60/20, gerichtet an

**Herrn Ahmed Ali IDRIZ**

zuletzt wohnhaft gewesen in 31028 Gronau (Leine), Leintor 17,

während der allgemeinen Sprechzeiten beim Landkreis Hildesheim, Fachdienst 202 -Ausländerangelegenheiten und Standesamtsaufsicht-, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Gegen die Verfügung ist das Rechtsmittel der Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe möglich. Die Verfügung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntgabe der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die öffentliche Zustellung war gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG durchzuführen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. die Zustellung und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Hildesheim, den 06.12.2016



Kalmbach

FD 202  
Az.: (202) 33 60/20

## Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Verfügung des Landkreises Hildesheim, Fachdienst 202 -Ausländerangelegenheiten und Standesamtsaufsicht-, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, vom 24.11.2016, Aktenzeichen (202) 33 60/20, gerichtet an

### Herrn Hanen MOKHAR


zuletzt wohnhaft gewesen in 31089 Duingen, Triftstr. 56,

während der allgemeinen Sprechzeiten beim Landkreis Hildesheim, Fachdienst 202 -Ausländerangelegenheiten und Standesamtsaufsicht-, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Gegen die Verfügung ist das Rechtsmittel der Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe möglich. Die Verfügung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntgabe der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die öffentliche Zustellung war gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG durchzuführen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. die Zustellung und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Hildesheim, den 06.12.2016



Kalmbach

FD 202  
Az.: (202) 33 60/20

## Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Verfügung des Landkreises Hildesheim, Fachdienst 202 -Ausländerangelegenheiten und Standesamtsaufsicht-, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, vom 24.11.2016, Aktenzeichen (202) 33 60/20, gerichtet an

**Herrn Omar WALED**

zuletzt wohnhaft gewesen in 31089 Duingen, Triftstr. 56,

während der allgemeinen Sprechzeiten beim Landkreis Hildesheim, Fachdienst 202 -Ausländerangelegenheiten und Standesamtsaufsicht-, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Gegen die Verfügung ist das Rechtsmittel der Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe möglich. Die Verfügung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntgabe der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die öffentliche Zustellung war gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG durchzuführen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. die Zustellung und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Hildesheim, den 06.12.2016



Kalmbach

**5. Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine vom 09.12.2005  
in der zurzeit gültigen Fassung der 4. Änderung vom 09.12.2015**

**Änderung der Verbandsordnung**

**§ 1  
Inhaltsänderung**

1. Im § 9 Abs. 7 Satz 3 wird die Bezeichnung „www.wasserverband.de“ durch „www.wvp-online.de“ ersetzt.
2. Im § 10 Abs. 3 Satz 3 wird die Bezeichnung „www.wasserverband.de“ durch „www.wvp-online.de“ ersetzt.

**§ 2  
Änderung der Anlagen der Verbandsordnung**

1. Die Anlage 1 der Verbandsordnung wird wie folgt geändert:  
In Nr. 11 des Verzeichnisses der Verbandsmitglieder wird der Name „Stedum“ durch „Stedum-Bekum“ in der Gemeinde Hohenhameln ersetzt.
2. Die Anlage 2 (Verbandskarte) zur Verbandsordnung wird gemäß der Änderung unter Nr. 1 neu gefasst und ist dieser Satzungsänderung beigelegt.

**§ 3  
Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

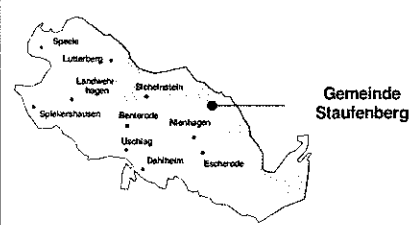
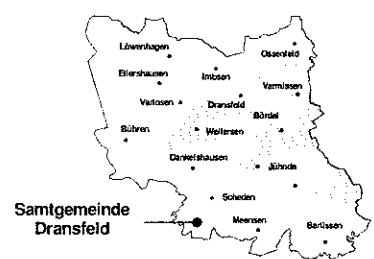
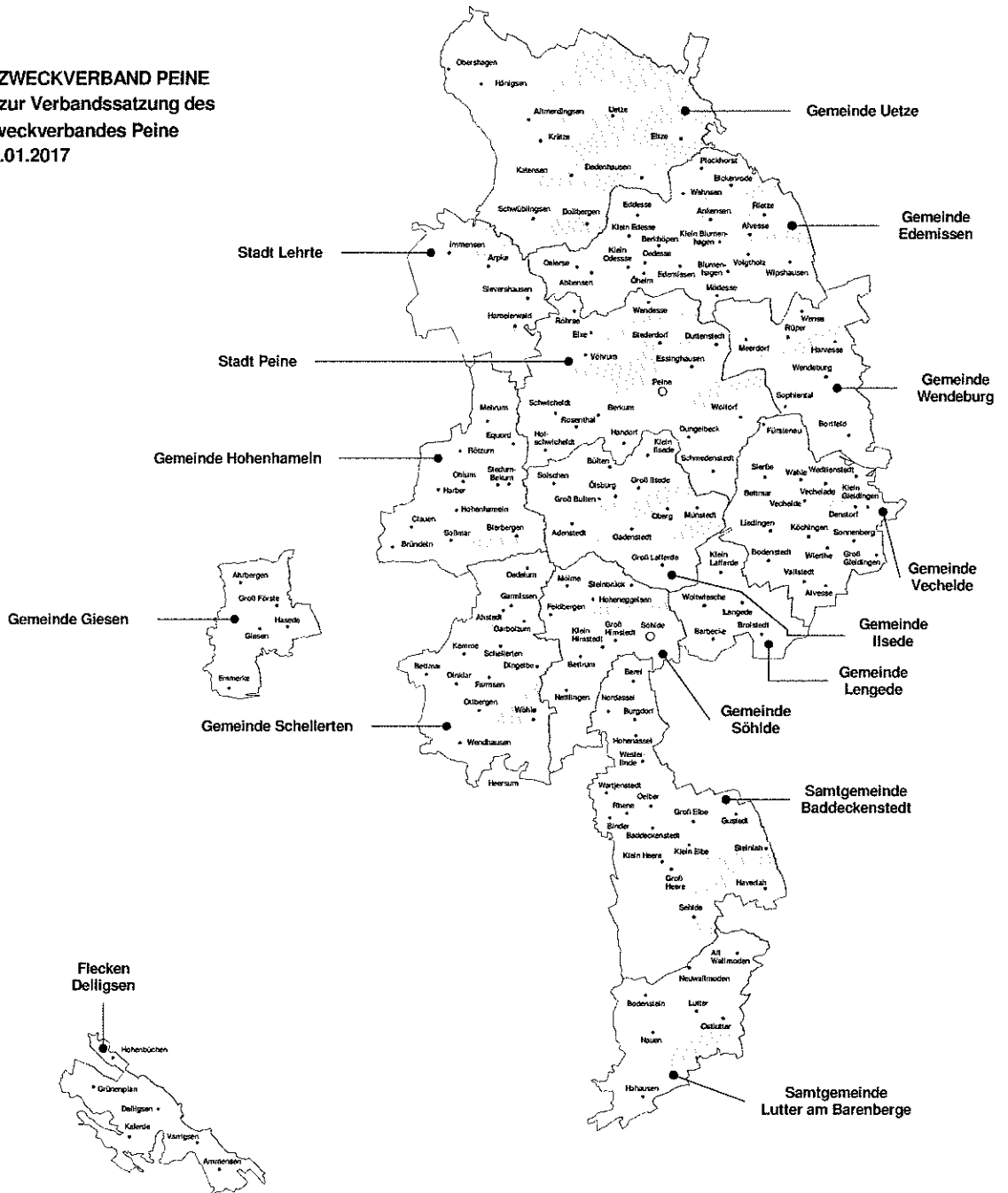
Peine, 09.12.2016

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder  
Verbandsgeschäftsführer

Vorsitzender der Verbandsversammlung

**WASSERZWECKVERBAND PEINE**  
**Anlage 2 zur Verbandssatzung des**  
**Wasserzweckverbandes Peine**  
**Stand: 01.01.2017**



- Orte mit einer Wasserverteilung durch den Wasserzweckverband Peine
- Orte mit einer Wasserversorgung durch einen anderen Versorger

**1. Änderung der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und über die Benutzung dieser Einrichtung in der Fassung vom 08.12.2006**

**Artikel 1  
Änderungsbestimmungen**

„§ 8 Allgemeine Versorgungsbedingungen“ der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine wird wie folgt neu gefasst:

**§ 8 Allgemeine Versorgungsbedingungen**

1. Für den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung, die Lieferung und den Preis gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen über die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) in der derzeit gültigen Fassung sowie die ergänzenden Bestimmungen, die in den Anlagen I und II geregelt sind. Der Wasserpreis sowie sämtliche Kosten und Gebühren stellen privatrechtliche Entgelte dar. Der Wasserverband Peine kann die Entgelte ändern. Änderungen der Entgelte werden zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe, wirksam. § 315 BGB bleibt unberührt.
2. Die öffentliche Bekanntgabe nach Absatz 1 erfolgt in den Amtsblättern aller Gemeinden für die diese Satzung gilt, oder in einer oder mehreren örtlichen Tageszeitungen, deren Verbreitungsgebiet zusammen den Geltungsbereich dieser Satzung umfasst oder im Internet auf der Homepage des Wasserverbandes Peine ([www.wvp-online.de](http://www.wvp-online.de)). Auf eine Veröffentlichung im Internet wird in den Amtsblättern aller Gemeinden, für die diese Satzung gilt oder in einer oder mehreren Tageszeitungen, deren Verbreitungsgebiet zusammen den Geltungsbereich dieser Satzung umfasst, nachrichtlich hingewiesen. Veränderungen der Entgelte können über die öffentliche Bekanntgabe in den von der Änderung betroffenen Gemeinden öffentlich bekannt gegeben werden.

**Artikel 2  
Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Peine, 09.12.2016

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder  
Verbandsgeschäftsführer

Vorsitzender der Versammlung

## **Änderung der Anlagen I, II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)**

### **§ 1**

Die Anlage I des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) in der derzeit gültigen Fassung - Ergänzende Bestimmung über den Wasseranschluss - werden wie folgt geändert:

1. Nr. „8 Inkrafttreten“ wird in Nr. „9 Inkrafttreten“ umbenannt.
2. Folgende neue Nr. „8 Verbraucherstreitbeilegung“ wird eingefügt:  
„Der Wasserzweckverband Peine nimmt nicht an Verfahren mit Verbrauchern zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) zu ihrem Anschluss- und/oder Versorgungsverhältnis Wasserversorgung teil.“

### **§ 2**

Die Anlage II des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) in der gültigen Fassung - Ergänzende Bestimmung über Lieferung, Preise und Abrechnungen von Wasser - werden wie folgt geändert:

1. Ziffer 1.1 erhält folgende Fassung:

ab 01.01.2017  
Arbeitspreis je Kubikmeter (m<sup>3</sup>) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis) für das gesamte Verbandsgebiet mit Ausnahme der Gemeinde Giesen 1,51 €/m<sup>3</sup>

ab 01.01.2017  
Arbeitspreis je Kubikmeter (m<sup>3</sup>) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis) in der Gemeinde Giesen 1,10 €/m<sup>3</sup>

2. Ziffer 1.2 erhält folgende Fassung:

|  | Abrechnungsjahr | Abrechnungsmonat |
|--|-----------------|------------------|
| <u>ab 01.01.2017</u><br>Grundpreis netto für Anschlüsse bis DN 50 für das gesamte Verbandsgebiet, mit Ausnahme der Gemeinde Giesen | 96,00 €         | 8,00 €           |
| <u>ab 01.01.2017</u><br>Grundpreis netto für Anschlüsse bis DN 50 in der Gemeinde Giesen   | 60,00 €         | 5,00 €           |

3. In der Nr. „2 Preisänderungen“ wird in Nr. 2.1 folgender 3. Satz hinzugefügt:  
„Das Nähere wird in der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine über den Anschluss der Grundstücke und über die Benutzung dieser Einrichtung geregelt.“
4. Nr. „10 Inkrafttreten“ wird in Nr. „11 Inkrafttreten“ umbenannt.



5. Eine Ergänzung der Regelungen erfolgt durch die Einfügung der Nr. „10 Verbraucherstreitbeilegung“ mit folgender Fassung:

**„10. Verbraucherstreitbeilegung**

Der Wasserzweckverband Peine nimmt nicht an Verfahren mit Verbrauchern zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) zu ihrem Anschluss- und/oder Versorgungsverhältnis Wasserversorgung teil.“

**§ 3**

Die Anlage III wird entsprechend der Änderung der Anlage I und II geändert.

**§ 4**

Die vorgenannten Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Peine, 09.12.2016

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder  
Verbandsgeschäftsführer

Vorsitzender der Verbandsversammlung

## **28. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine**

### **Artikel 1**

Die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine werden wie folgt geändert:

1. a) § 30 Inkrafttreten wird in § 31 umbenannt.  
b) § 29 Gerichtsstand wird in § 30 umbenannt.
2. Folgender neuer „§ 29 Streitbeilegungsverfahren“ wird eingefügt:  
Der Wasserverband Peine nimmt nicht an Verfahren mit Verbrauchern zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes zu ihrem Anschluss- und/oder Entsorgungsverhältnis Abwasserentsorgung teil.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Peine, 09.12.2016

Wasserverband Peine

Hans-Hermann Baas  
Verbandsvorsteher

#### **4. Änderung des Preisblattes des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung der 3. Änderung vom 11.12.2015**

##### **Artikel 1**

Das Preisblatt des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung vom 11.12.2015 wird ab dem 01.01.2017 wie folgt geändert:

#### **2. Samtgemeinde Baddeckenstedt**

2.3 Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube.

2.4 wird gestrichen

#### **4. Gemeinde Ilsede**

4.1 Das Mengentgelt beträgt  
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 3,00 €/m<sup>3</sup>

#### **5. Gemeinde Söhlde**

5.1 Das Mengentgelt beträgt  
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 3,60 €/m<sup>3</sup>

#### **6. Gemeinde Edemissen**

6.3 Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube.

#### **9. Stadt Elze**

9.1 Das Mengentgelt beträgt  
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 3,70 €/m<sup>3</sup>

#### **13. Gemeinde Algermissen**

13.1 Das Mengentgelt beträgt  
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 3,00 €/m<sup>3</sup>

13.2 Das Grundentgelt beträgt  
für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 108,00 €/Jahr

## 15. Gemeinde Nieste

15.1 Das Mengenentgelt beträgt

a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,90 €/m<sup>3</sup>

### **Festlegung der Preis-/Entgeltermittlung für die anteilige Berechnung unterjähriger Entgelte/ Preise für die Niederschlagsentwässerung nach dem Flächenmaßstab**

Die in den vorstehenden Bestimmungen enthaltenen Jahresentgelte/-preise für die Niederschlagsentwässerung nach Flächenmaßstab, erfolgt bei unterjähriger Abrechnung für den jeweils maßgeblichen Zeitraum anteilig nach Kalendertagen.

Peine, 09.12.2016

Wasserverband Peine

Hans-Hermann Baas  
Verbandsvorsteher



Stadt Hildesheim

## **Bekanntmachung der Stadt Hildesheim**

### **Inkrafttreten der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hildesheim „Senator-Braun-Alle West“**

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 12.09.2016 die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hildesheim beschlossen.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser hat die o.g. Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 05.12.2016, Az.: 21101-254-9.Ä., genehmigt.

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) kann die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung ab im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 409a, Telefon-Nr. 05121/301-3036, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplans „Senator-Braun-Alle West“ der Stadt Hildesheim wirksam.

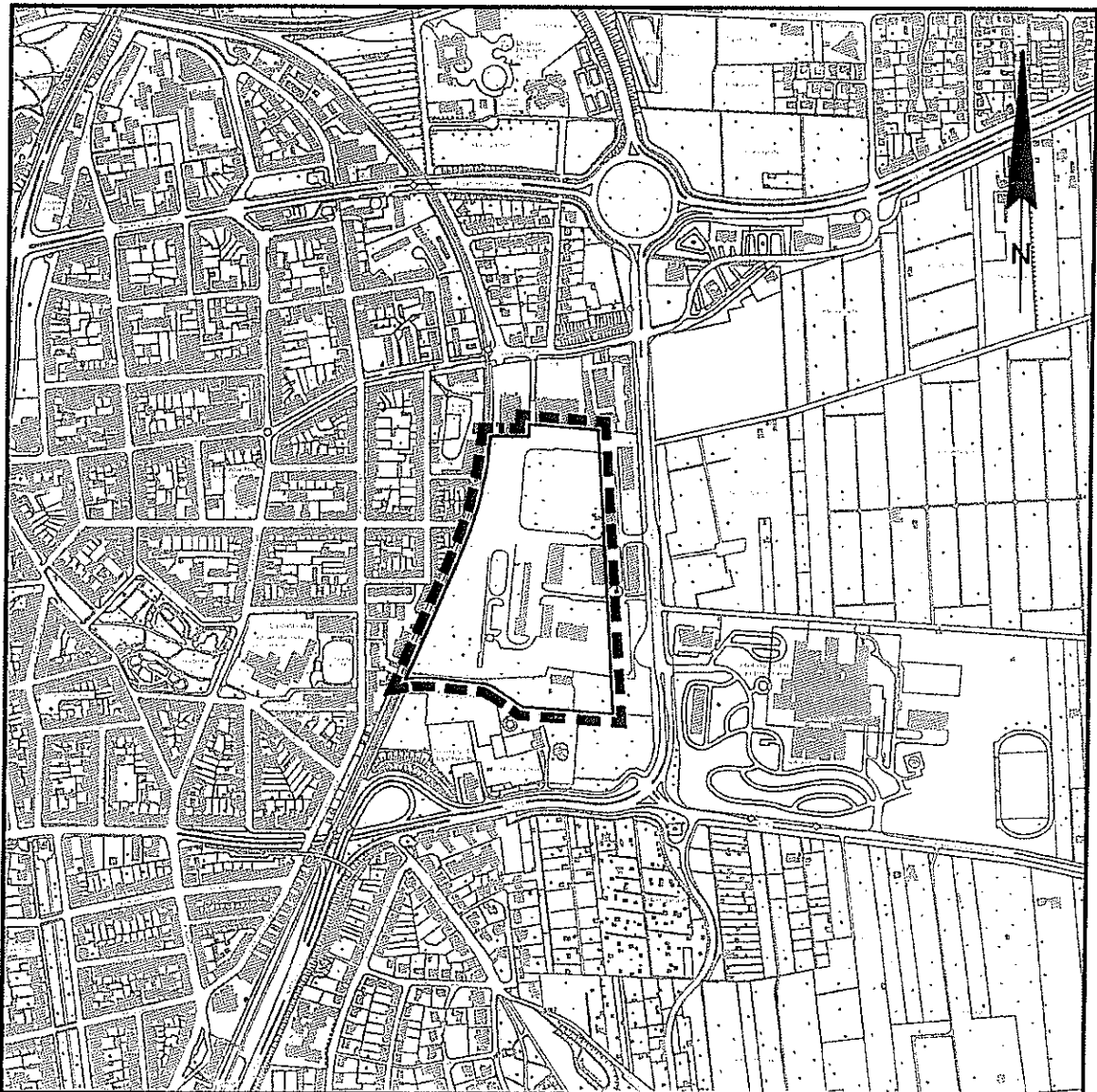
Hildesheim, den 9. Dezember 2016

Stadt Hildesheim  
Der Oberbürgermeister



# Stadt Hildesheim

## 9. Änderung des Flächennutzungsplans "Senator-Braun-Allee West"





Stadt Hildesheim

# Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

## Inkrafttreten des Bebauungsplans SO 237 und der örtlichen Bauvorschrift SO 237 „Nordfeld“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 12.09.2016 den o.g. Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 84 Abs. 4 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) als Satzung beschlossen.


Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 406, Telefon-Nr. 05121/301-3038, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan SO 237 und die örtliche Bauvorschrift So 237 „Nordfeld“ in Kraft.

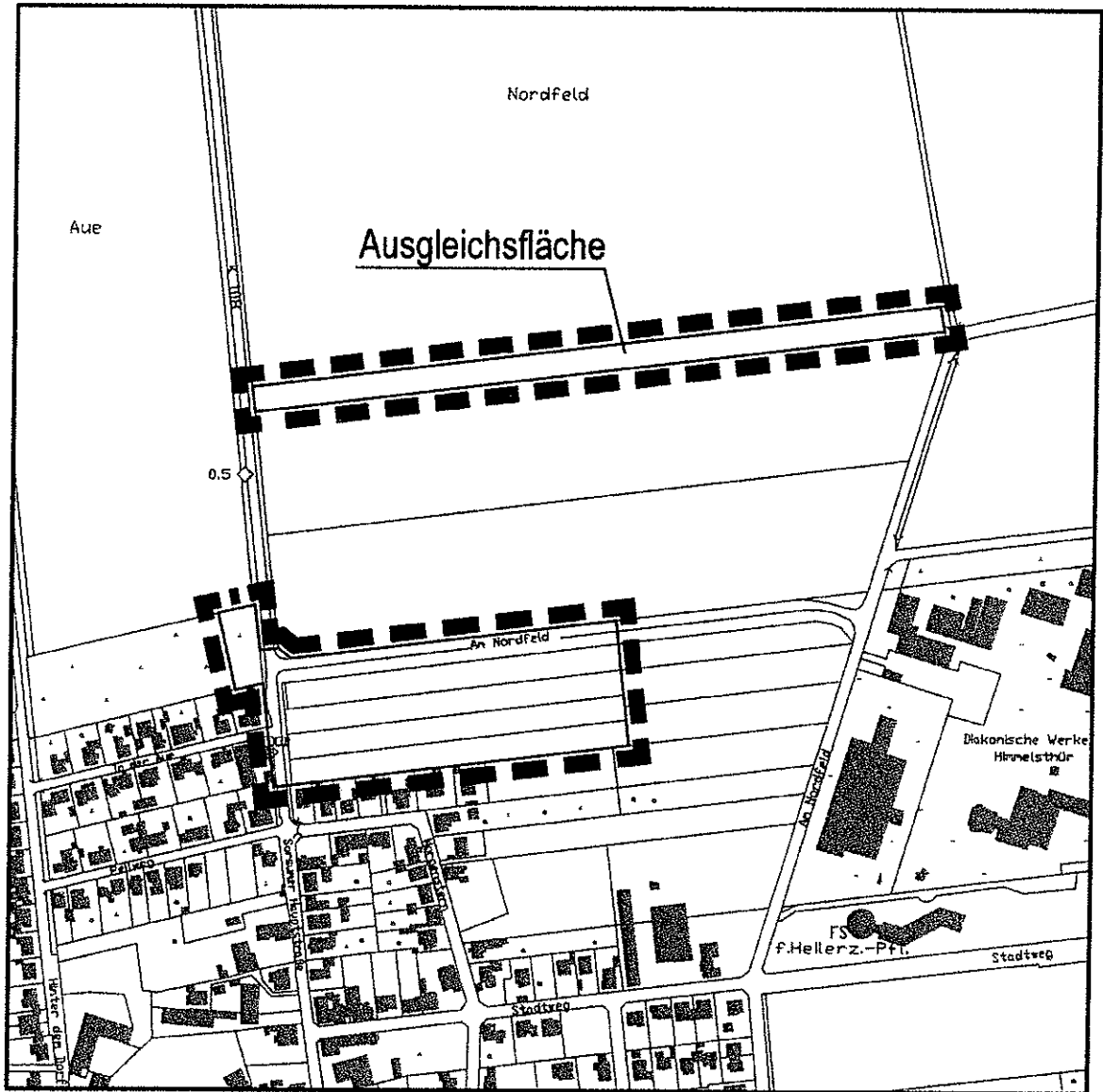
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 12. Dezember 2016

  
Stadt Hildesheim  
Der Oberbürgermeister

# Bebauungsplan SO 237



Grenze des Geltungsbereichs



Stadt Hildesheim

Stadtplanung und Stadtentwicklung

12/16 M1:5000



## Sitzung der **Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim Goslar Peine**

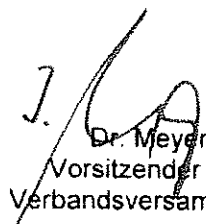
Am **Dienstag, dem 17. Januar 2017, um 9.45 Uhr**, findet im **Sitzungsraum 2.15, 2. Etage, in der Geschäftsstelle Almsstraße der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine, Almsstraße 27, 31134 Hildesheim**, eine Sitzung der **Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim Goslar Peine** statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

### Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Wahl des Vorsitzenden der **Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim Goslar Peine**  
- Vorlage-Nr. 1/2017
3. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der **Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim Goslar Peine**  
- Vorlage-Nr. 2/2017
4. Wahl des Geschäftsführers des **Sparkassenzweckverbandes Hildesheim Goslar Peine**  
- Vorlage-Nr. 3/2017
5. Wahl der stellvertretenden Geschäftsführerin des **Sparkassenzweckverbandes Hildesheim Goslar Peine**  
- Vorlage-Nr. 4/2017
6. Geschäftsordnung der **Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim Goslar Peine**  
- Vorlage-Nr. 5/2017
7. Entsendung der **Verwaltungsratsmitglieder der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine**  
- Vorlage-Nr. 6/2017
8. Bestätigung der **Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten im Verwaltungsrat der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine**  
- Vorlage-Nr. 7/2017
9. Mitteilungen und Anfragen

Hildesheim, 12.12.2016

  
Dr. Meyer  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat

**Feststellung gemäß § 3a UVPG  
(Unternehmen  
Windpark Bockenem Repowering I GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. Landkreises Hildesheim v. 13.12.2016 – (208)323030- WKA - Bockenem-  
Klein Ilde -**

Das Unternehmen Windpark Bockenem Repowering I GmbH & Co.KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen hat mit Schreiben vom 08.08.2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen E-115, 135,4 m NH, 3,0MW (zzgl. Abbau von zwei Bestandsanlagen GE 1,5s, 64,7 m NH, 1,5MW) in Klein Ilde am Standort Gemarkung Klein Ilde, Flur 2, Flurstücke 43,44,45,51/1 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.6.3 der Anlage 1UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Hildesheim  
Fachdienst Umwelt und Bevölkerungsschutz

Hildesheim, den 13.12.2016

Im Auftrag



Bäckner